

Franz Körmenyi, Kudsierer Werksarzt, als Werksarzt bei der Salinenverwaltung zu Thorda in Siebenbürgen.

Eduard Lasser v. Zollheim, Zeugverwahrer des Halleiner Sud- und Bauamtes, zum prov. Sud- und Bauamtsschreiber bei der Salinenverwaltung Hallein.

Johann Nowack, Pflbramer Bergpraktikant, zum Kunst- und Bauwesens-Adjuncten bei dem dortigen Hauptwerke.

Franz Emler, prov. Berghauptmannschafts-Kanzlei-Official in Pilsen, zum Kanzlei-Official bei der Berghauptmannschaft in Lemberg.

Uebersetzungen.

Wilhelm Brujmann, Bergcommissär, zur Berghauptmannschaft in Kaschau.

Adolph Balás, Bergcommissär, zur Berghauptmannschaft in Nagybánya.

Robert Reinhard, Berghauptmannschafts-Kanzlei-Official in Lemberg, zum Kanzlei-Officialen bei der Berghauptmannschaft in Pilsen.

VI. Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. Juli bis 30. September 1859.

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 10. Juni 1859, giltig für Ungarn in Betreff der Ueberstellung der Berghauptmannschaft von Schemnitz nach Neusohl und die Aufhebung des Bergcommissariats in Neusohl.

Die mit der kais. Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 157) für das politische Verwaltungsgebiet der Statthalterei-Abtheilung in Pressburg des Königreichs Ungarn aufgestellte Berghauptmannschaft wird von Schemnitz nach Neusohl überstellt und die Wirksamkeit in ihrem neuen Standorte mit 30. Juni 1859 beginnen.

Mit demselben Zeitpunkte wird das Bergcommissariat in Neusohl eingezogen. Die berghauptmannschaftlichen Cassen und Rechnungsgeschäfte werden der Factorie und Forstcasse in Neusohl zur Besorgung übertragen.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XXVIII. Stück, Nr. 104.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums und des Armee-Ober-Commando vom 24. Juli 1859, giltig für die Militärgränze, über die Ausdehnung der für Ungarn und seine ehemaligen Nebenländer erlassenen Allerhöchsten Entschliessung vom 13. März 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) bezüglich der Auflassung des, dem Aerar als Grundbesitzer zustehenden Vorrechtes zum Steinkohlen-Bergbau, auch auf das Militärgränzland.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1859 zu genehmigen geruht, dass die für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate erflossene und mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 24. März 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) veröffentlichte Allerhöchste Entschliessung vom 13. März 1859 auch auf das Militärgränzgebiet ausgedehnt werde.

Demnach wird der Bergbau auf Steinkohlen, die sich in der Militärgränze abgelagert finden, unter Verzichtleistung auf die, dem Aerar als Grundherrschaft nach den §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854 Nr. 164) und in Gemässheit der mit dem Armee-Ober-Commando vereinbarten Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 27. Jänner 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 19) und Armee-Verordnungsblatt Nr. 10 d. J. noch bis 18. Februar 1861 zustehende Begünstigung, schon jetzt der Privat-Industrie freigegeben.

In Vertretung Seiner kais. Hoheit des Chefs
des Armee-Ober-Commando

Freiherr von Bruck, m. p.

Freiherr v. Eynatten FML., m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XL. Stück, Nr. 141.)

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 9. September 1859, wirksam für die Stadt Krakau und ihr ehemaliges Gebiet, betreffend die Regelung des Bergbuches über die in ehemaligen Gebiete der Stadt Krakau gelegenen Bergwerke.

Um die Führung der Bergbücher über die im ehemaligen Gebiete der Stadt Krakau gelegenen Bergwerke mit den Anordnungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 146) in Uebereinstimmung zu bringen, werden bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Führung der Bergbücher die folgenden provisorischen Bestimmungen getroffen, welche vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1. Ueber die in dem ehemaligen Gebiete der Stadt Krakau befindlichen Bergwerke ist in Betreff der dinglichen Rechte nur das Bergbuch zu führen. Daher sind in dasselbe insbesondere einzutragen: verliehene Bergbauberechtigungen (§§. 49 litt. f., 66, 86, 88, 109, 110, 111, 114 des allgemeinen Berggesetzes) und ihre Besitzer, die Zerstückung der Bergwerke (§§. 115 und 116 des allgemeinen Berggesetzes), die zum Bergwerksbetriebe gewidmeten zu Tage liegenden Realitäten (§§. 117 und 118 des allgemeinen Berggesetzes), die Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthums an Bergwerken (§. 135 des allgemeinen Berggesetzes), die Gründung der Gewerkschaft (§§. 137, 141, 168 des allgemeinen Berggesetzes), die Pfandrechte und Bergbaudienstbarkeiten (§§. 193 und 194 des allgemeinen Berggesetzes), endlich die Aufhebung der Widmung der zu Tage liegenden Realitäten zum Bergbaubetriebe und die Löschung der Bergbauberechtigung, im Falle der Entziehung oder Auffassung der Bergbauberechtigung (§§. 259—261, 263 und 265 des allgemeinen Berggesetzes).

Bei der Führung des Bergbuches haben die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes und der über die Erwerbung, Umänderung und Aufhebung dinglicher Rechte bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu dienen.

Von der Eintragung der Bergwerke in das Hypothekenbuch, und von der Fortführung desselben in Ansehung der dort bereits eingetragenen Bergwerke hat es daher abzukommen.

§. 2. Die in dem Hypothekenbuche vorkommenden Eintragungen verliehener Bergbauberechtigungen, sie mögen belastet oder unbelastet erscheinen, sind sammt den auf dieselben sich beziehenden Rechten sogleich von Amtswegen in demselben zu löschen. Es müssen jedoch gleichzeitig jene Pfandrechte und Lasten, welche im Bergbuche entweder gar nicht, oder nicht in gleicher Weise wie im Hypothekenbuche eingetragen sind, mit allen darauf Bezug nehmenden Veränderungen und Anmerkungen in der Reihenfolge, in welcher sie im Hypothekenbuche erscheinen, unter Beibehaltung des Inhaltes der bezüglichen Post und des derselben nach Massgabe des Gesetzes zukommenden Prioritätsrechtes, in das Bergbuch bei der Bergbauberechtigung, auf welche sie sich beziehen, von Amtswegen übertragen werden.

Von der Löschung und beziehungsweise Uebertragung sind alle jene, deren Rechte hiedurch berührt werden, zu verständigen.

§. 3. Die Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt wurden und mit demselben ein Ganzes auszumachen haben, sind ebenso wie andere, obgleich nicht unmittelbar zum Bergbaubetriebe dienende unbewegliche Güter, welche der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benützen und mit demselben zu einem Ganzen vereinigen will, als Bestandtheile des Werkes im Bergbuche mit der Wirkung des §. 119 des allgemeinen Berggesetzes einzutragen.

Die in dem Bergbuche bereits eingetragenen Bergwerksbesitzer sind zu diesem Zwecke aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei dem Landesgerichte zu Krakau als Bergrichter ihre von der Bergbehörde bestätigte Erklärung über das Nichtvorhandensein solcher zu Tage liegenden Realitäten oder im entgegengesetzten Falle ein, von ihnen unterzeichnetes, gehörig legalisirtes und von der Bergbehörde bestätigtes Verzeichniss der zum Bergwerksbetriebe gewidmeten Realitäten unter Vorlage des Hypothekenauszeuges über das ihnen zustehende Eigenthum dieser Realitäten, über die auf denselben haftenden Pfandrechte und Lasten zu überreichen.

Ist durch den Hypothekenauszug das Eigenthum an den Realitäten nachgewiesen und hinsichtlich der Hypothekengläubiger die Vorschriften der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berggesetzes beobachtet worden, so ist die Eintragung der Widmung in dem Bergbuche und die Anmerkung dieser Widmung in dem Hypothekenbuche zu verfügen.

Sind die zu Tage liegenden Realitäten, welche mit dem Bergwerke ein Ganzes ausmachen, bisher noch kein Gegenstand des Hypothekenbuches, so kann die Eintragung derselben in das Bergbuch nur unter jenen Bedingungen erfolgen, unter welchen ihre Eintragung in dem Hypothekenbuche zulässig wäre.

Graf Nádasdy, m. p.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XLIX. Stück, Nr. 166.)